

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 25. April 1884.

Inhalt:

Finanzgesetz vom 21. April 1884 für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885. — Gesetz vom 21. April 1884, die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betr. — Königlich Kämmerhöchste Verordnung vom 21. April 1884, den Vollzug des §. 9 des Finanzgesetzes für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885 betr.

Finanzgesetz für die XVII. Finanzperiode 1884 und 1885.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe, und soviel die Erhebung der direkten Steuern und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die XVII. Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 1884 und 1885, beschloffen und verordnen, was folgt: